

Autonome Provinz Südtirol
Abteilung Arbeit
Arbeitservice
Schlichtungskommission
Kanonikus-Michael-Gamper-Straße 1

39100 Bozen

Antrag Ratifizierung Einigungsprotokoll

Der Inhaber/die Inhaberin oder der Bevollmächtigte/die Bevollmächtigte oder der gesetzliche Vertreter/die gesetzliche Vertreterin der Firma _____ mit Sitz in _____ Straße _____ und Herr/Frau _____ geboren in _____ am _____ wohnhaft in _____ bei dieser Firma beschäftigt, beantragen gemeinsam ein Einigungsprotokoll vor der Schlichtungskommission Bozen unterzeichnen zu können. Diesbezüglich erklären beide Parteien, dass bereits eine Einigung getroffen wurde, wie aus dem beiliegenden Abkommen zu entnehmen ist.

Die Parteien sind sich darüber bewusst, dass mit der Unterzeichnung des Abkommens vor der Schlichtungskommission auch auf gesetzlich oder kollektivvertraglich vorgesehene Rechte, gemäß Artikel 2113 des BGB¹, verzichtet werden kann und dass diese Verzichtserklärung nicht widerrufen werden kann.

Wir ersuchen den Termin vor der Schlichtungskommission an folgende Adresse zu übermitteln:

Datum _____

Der Arbeitgeber

Der Arbeitnehmer

¹ Art. 2113 (**Verzichte und Vergleiche**)

Nicht gültig sind Verzichte und Vergleiche, die Rechte des Arbeitnehmers zum Gegenstand haben, die sich aus unabdingbaren Bestimmungen des Gesetzes und der Kollektivverträge oder Kollektivvereinbarungen ergeben, welche die von Artikel 407 der Zivilprozessordnung vorgesehenen Rechtsverhältnisse betreffen.

Die Anfechtung ist bei sonstigem Ausschluss innerhalb von sechs Monaten ab dem Tag der Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder ab dem Tag des Verzichtes oder des Vergleichs, wenn diese nach dessen Beendigung erfolgt sind, zu erheben.

Die in den vorhergehenden Absätzen vorgesehenen Verzichte und Vergleiche können mit jedem beliebigen, auch außergerichtlichen Schriftstück des Arbeiters, das zur Mitteilung des diesbezüglichen Willens geeignet ist, angefochten werden.

Die Bestimmungen dieses Artikels finden keine Anwendung auf einem nach Maßgabe der Artikel 185, 410 und 411 der Zivilprozessordnung abgeschlossenen Vergleich.

NB: der Termin für die Ratifizierung des Abkommens vor der Schlichtungskommission wird bekannt gegeben, sofern die Unterlagen (gemeinsam unterschriebener Antrag, Entwurf des Abkommens und unterschriebener Hinweis zu den Datenschutzbestimmungen vorab in telematischer Form z.H. an Frau Heidi Ramoner heidi.ramoner@provinz.bz.it, übermittelt werden. In jedem Fall gilt, dass der Termin vor der Schlichtungskommission von Amts wegen widerrufen wird, sofern die Unterlagen nicht mindestens 3 Tage vor dem festgesetzten Termin, übermittelt wurden.

Autonome Provinz Bozen – Südtirol
Abteilung 19 – Arbeit
Arbeitsservice
Kanonikus-Michael-Gamper-Straße 1

39100 Bozen

Information über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 bei Verfahren, die beim Arbeitsservice und den Arbeitsvermittlungszentren durchgeführt werden

Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung: Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen, Silvius-Magnago-Platz Nr. 4, Landhaus 3a, 39100, Bozen, E-Mail: generaldirektion@provinz.bz.it

PEC: generaldirektion.direzionegenerale@pec.prov.bz.it.

Datenschutzbeauftragte (DSB): Die Kontaktdaten der DSB der Autonomen Provinz Bozen sind folgende: Autonome Provinz Bozen, Landhaus 1, Organisationsamt, Silvius-Magnago-Platz Nr. 1, 39100 Bozen; E-Mail: dsb@provinz.bz.it; PEC: rpdsb@pec.prov.bz.it.

Zwecke der Verarbeitung: Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Landespersonal, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren verarbeitet, zu dessen Abwicklung sie im Sinne des Gesetzesvertretenden Dekrets 14. September 2015, Nr. 150, i.g.F., des Gesetz 23. Juli 1991, Nr. 223, i.g.F., des Dekrets des Landeshauptmannes 26. November 2012, Nr. 42, i.g.F., des Gesetzes 12. März 1999, Nr. 68, i.g.F., des Gesetzesvertretenden Dekrets 14. September 2015, Nr. 151, i.g.F., des Landesgesetzes 14. Juli 2015, Nr. 7, i.g.F., des Landesgesetzes 12. November 1992, Nr. 39, Artikel 35, Absatz 2, Buchstabe e), des Staat-Regionen-Autonome Provinzen Abkommens vom 25. Mai 2017, des lokalen Rahmenabkommens zu den Sommerpraktika vom 19. März 2015, des Landesgesetzes 11. März 1986, Nr. 11, i.g.F., des Gesetzes 4. November 2010, Nr. 183, Artikel 32, des Gesetzes 20. März 1970, Nr. 300, Artikel 7, der Artikel 410 und 411, Absatz 3 der italienischen Zivilprozessordnung, des Dekrets des Landeshauptmannes 18. Juni 2007, Nr. 38, i.g.F., des gesetzesvertretenden Dekrets 10. September 2003, Nr. 276, Artikel 75, i.g.F., angegeben wurden. Die mit der Verarbeitung betraute Person ist der Direktor pro tempore der Abteilung Arbeit an seinem Dienstsitz. Die Mitteilung der Daten ist unerlässlich, damit die beantragten Verwaltungsaufgaben erledigt werden können. Wird die Bereitstellung der Daten verweigert, können die eingegangenen Anträge und Anfragen nicht bearbeitet werden.

Mitteilung und Datenempfänger: Die Daten können folgenden anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt: NISF/INPS, den Bezirksgemeinschaften und Gemeinden in Südtirol, den Ämtern und Abteilungen der autonomen Provinz Bozen-Südtirol, den Ministerien des Staates, dem ANPAL, den Sozialpartnern in der autonomen Provinz Bozen – Südtirol, den potentiellen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern, den aufnehmenden Strukturen im Fall von Praktika, von Projekten im Sinne des Landesgesetzes Nr. 11/1986, i.g.F., den Gläubigern, falls sie in Besitz der erforderlichen Unterlagen sind, um eine Forderung einzutreiben, den legitimierte physischen und juristischen Personen. Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen *Systems* der Landesverwaltung und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch *Cloud Computing*, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogenen Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Lichtenstein) zu übermitteln.

Die genannten Rechtsträger handeln entweder als externe Auftragsverarbeiter oder in vollständiger Autonomie als unabhängige Rechtsinhaber.

Datenübermittlungen: die Daten werden nicht an ein Drittland übermittelt.

Verbreitung: Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden

Rechtsordnung vorgesehene Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die von gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt.

Dauer: Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden, und zwar für einen Zeitraum von 10 Jahren, vorbehaltlich Änderungen.

Rechte der betroffenen Person: Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden.

Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite <http://www.provinz.bz.it/de/transparenteverwaltung/zusaetzliche-infos.asp> zur Verfügung.

Rechtsbehelfe: Erhält die betroffene Person im Fall eines Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang – diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist – eine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.

Ort und Datum

Leserliche Unterschrift der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers

Ort und Datum

Leserliche Unterschrift der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers
